

Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) nach § 142 BauGB

Für das Gebiet um die Ortslage Worm ist eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. September 2006 (BGBl. I S. 2098) beabsichtigt.

Die Stadt Herzogenrath erlässt daher auf Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2006 folgende Sanierungssatzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB wird das in dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Die vorbereitenden Untersuchungen sind damit abgeschlossen.

- Die Lage des Sanierungsgebietes ist aus der beiliegenden Karte Nr. 1 ablesbar.
- Räumliche Abgrenzung:
- Im Norden nördlich der Fußgänger-/Fahrradbrücke über die Wurm zum Wolfsweg in Kerkrade/NL
- Im Süden südlich des Verkehrsknotenpunktes K 29 und K 5
- Im Osten entlag der Eisenbahnlinie Richtung Alsdorf, westlich bzw. nördlich der Bebauung Auf der Haag, in der Verlängerung bis zur Hofstadter Straße, entlang der Hofstadter Straße bis zur Straße Wildnis, entlang der Straße Wildnis bis in die Ortslage Worm sowie entlang der Eisenbahnlinie Aachen - Düsseldorf
- Im Westen durch die Stadt-/Staatsgrenze.

Die Karte Nr. 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Der vorbezeichnete Bereich wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungssatzung Worm / Wildnis“.

§ 2 Ziel und Zweck der Sanierung

Zur Anbindung der Nivelsteiner Sandwerke und Sandsteinbrüche GmbH an das überörtliche Verkehrsnetz muss die Ortslage Worm wie auch der Verkehrsknotenpunkt Bicherouxstraße / Kirchrather Straße täglich ein LKW-Aufkommen von ca. 250 Stück aufnehmen und ist somit in ganz erheblichem Maße besonderen Einwirkungen, insbesondere durch Lärm, Verunreinigungen und Erschütterungen ausgesetzt. Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme soll dazu beitragen, die vorhandene Siedlungsstruktur zu erhalten und den Erfordernissen des Umweltschutzes und den Anforderungen an gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen anzupassen. Dies zielt auf die Behebung gebietsbezogener Funktionsmängel, etwa im Hinblick auf die Verbesserung der Verkehrssituation sowie des Lärmschutzes zur Straße und zur Bundesbahnstrecke. Weitere Ziele sind die Sicherung und der Erhalt des historischen Erbes sowie die Einbettung des

vorhandenen Bachlaufes der Wurm und die Aufwertung des Erlebniswertes für Freizeit, Kurzzeiterholung und Sport.

§ 3 Sanierungsverfahren

Die städtebauliche Sanierung erfolgt aufgrund der Erforderlichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren. Der dritte Abschnitt der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156 a BauGB) wird hiermit nach § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen.

§ 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge wird hiermit insgesamt ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Sanierungssatzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis

Die vorstehende Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Wurm / Wildnis“ wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 19.12.2006

(Gerd Zimmermann)
Bürgermeister

